

204 | Presserecht

RA Dr. Harald Wiggendorf





Freie Journalistenschule

Modul 204: Presserecht

Autor: Dr. Harald Wiggenhorn

Legende

→ Aufzählung

↘ Lernziel

★ Merksatz

⊙ *Aufgabe / Übungen*

❖ **Schlagwort**

© 2011 Freie Journalistenschule. Alle Rechte vorbehalten.

Der gesamte Inhalt des vorliegenden Lehrmoduls (Texte, Bilder, Grafiken, Design usw.) und jede Auswahl davon unterliegt dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutze geistigen Eigentums der Freien Journalistenschule oder anderer Eigentümer. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Eigentümers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Text berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften. Sämtliche verwendete Handelsmarken oder Markenzeichen sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

Die Freie Journalistenschule und ihre Dozenten und Autoren haben höchste Sorgfalt bei der Erstellung des vorliegenden Lehrmoduls angewandt. Dennoch übernehmen sie keinerlei Verantwortung oder Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit, eventuelle Fehler oder Versäumnisse innerhalb des Lehrmoduls. Die Inhalte und Materialien werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Insbesondere erfolgt die Anwendung von im Lehrmodul dargestellten Erkenntnissen auf Gefahr des Teilnehmers.

Verlag: Freie Journalistenschule, Berlin
www.freie-journalistenschule.de
Druck: MKM Media, Kleinmachnow
Made in Germany.

Inhalt

1.	Einleitung: Von der Freiheit der Krokodile	8
2.	Geschichte des Presserechts	11
2.1	Frühformen der Antike	11
2.2	Mittelalter und Beginn der Neuzeit	11
2.3	Aufklärung und Pressefreiheit	12
2.4	Die Pressefreiheit in Weimarer Republik und NS-Staat	13
2.5	Besatzungszeit und Bundesrepublik Deutschland	14
3.	Die aktuellen rechtlichen Grundlagen	16
3.1	Das Fundament: Das Grundgesetz	16
3.1.1	Die Meinungs- und Pressefreiheit	16
3.1.2	Die Schranken – insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht	19
3.2	Einfache Gesetze und andere Regeln	23
3.3	Die publizistische Sorgfaltspflicht	23
3.3.1	Pflicht zur Prüfung von Nachrichten („Wahrheitspflicht“)	24
3.3.2	Stellungnahme des Betroffenen	25
3.3.3	Aktualität	25
3.3.4	Vollständigkeit	25
4.	Die Wortrecherche	27
4.1	Fragen sind erlaubt	27
4.2	Auskunfts- und Informationsansprüche	27
4.2.1	Auskunftsansprüche gegen Privatpersonen und private Unternehmen	28
4.2.2	Auskunfts- und Informationsansprüche gegen staatliche Stellen	28
4.2.2.1	Der presserechtliche Auskunftsanspruch	28
4.2.2.2	Informationsfreiheitsgesetze	30
4.2.2.3	Sonstige Akten- und Registereinsicht	31
4.2.2.4	Dokumente von EU-Behörden	32
4.3	Zutritt zu Veranstaltungen	32
4.3.1	Private Veranstaltungen	32
4.3.2	Staatliche Veranstaltungen	33

5.	Zitierrechte und der Umgang mit Informanten	34
5.1	Zitierrecht	34
5.2	Umgang mit Informanten	35
5.2.1	Interviews	36
5.2.2	Hintergrundgespräche	36
5.2.3	Sperrfristen	36
5.2.4	Informationshonorare	37
5.2.5	Exklusivverträge	37
6.	Grenzen der Recherche	39
6.1	Hausrecht	39
6.2	Mithören, Mitschneiden und das Briefgeheimnis	39
6.3	Hartnäckige Anrufe, Einschleichen, verdeckte Recherche	40
6.4	Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich	40
6.5	Recherche wasserfest machen – Beweissicherung	41
7.	Wortberichterstattung	42
7.1	Tatsachenbehauptungen	42
7.1.1	Verdachtsberichterstattung	43
7.1.2	Identifizierung Betroffener	44
7.1.3	Gerüchte	45
7.1.4	Zitate	45
7.1.5	Produkt- und Dienstleistungstests	46
7.2	Grundsatz der freien Meinungsäußerung	47
7.2.1	Schranken freier Meinungsäußerung	48
7.2.2	Kunst und Satire	49
8.	Fotos – Bildrecherche und Bildveröffentlichung	51
8.1	Grundsätze des Kunsturheberrechtsgesetzes	51
8.2	Der Grundsatz: Recht am eigenen Bild	51
8.3	Erfordernisse der Einwilligung	51
8.4	Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte, Beiwerk, Versammlungen	52
8.5	Caroline und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte	53
8.6	Fotos von Häusern und Sachen	55

9.	Impressumpflicht und Haftung für Rechtsverletzungen bei journalistischen Darstellungen	57
9.1	Impressumpflicht und Verstoß	57
9.2	Die presserechtlichen Folgen einer Rechtsverletzung	57
9.2.1	Gegendarstellung	59
9.2.2	Unterlassung	60
9.2.3	Berichtigung: Widerruf und Richtigstellung	60
9.2.4	Schadensersatz und Geldentschädigung („Schmerzensgeld“)	61
10.	Umgang mit der Redaktion und dem Urhebervertragsrecht	63
10.1	Redigieren	63
10.2	Namensnennung	63
10.3	Zweitverwertung	63
	Antworten zu den Selbstkontrollaufgaben	64
	Literatur	67
	Über die Autoren	68
	Ihre Notizen	69

Allgemeine Lernziele:

- Nach dem Studium dieses Moduls kennen Sie die Rechte und Pflichten, die Sie als Journalist haben, und können diese bei Ihrer Tätigkeit berücksichtigen.
- Sie wissen, wie und unter welchen Bedingungen Sie als Journalist haften, wenn Sie ihre Pflichten verletzen.
- Ihnen sind drittens die rechtlichen Grundregeln bekannt, auf die Sie im Umgang mit der Redaktion achten sollten.

1. Einleitung: Von der Freiheit der Krokodile

Text Juristische Fachbücher gehören sicher nicht zur Lieblingslektüre von Journalisten. Selten einmal findet ein solches Werk überhaupt nur Eingang in den Rezensionsteil der überregionalen Tagespresse. Umso erstaunlicher war, was im Sommer 1999 im deutschen Feuilleton geschah: „Es begann mit Glatteis“ betitelte der Spiegel den Bericht über einen juristischen Wälzer mit dem wahrlich nicht gerade aufrüttelnden Titel „Medienrecht. Die zivilrechtlichen Ansprüche“. Die Süddeutsche Zeitung inspirierte das rund 790 Seiten und genrespezifische 5.000 Fußnoten aufweisende Handbuch zu der poetischen Überschrift „Die Freiheit der Krokodile“. Ebenso wie Krokodile in ihrer Umwelt keine natürlichen Feinde hätten, seien auch die Medien und ihr Personal ohne solche. Die ersten drei Gewalten gingen eher vor der „vierten Gewalt“ in die Knie. Denn wo die Medien auch nur mit halbem Eifer hinschnappten, hinterlasse ihr scharfes Gebiss oft tiefe Verletzungen. Die F.A.Z. machte in dem Buch eine „Enzyklopädie der medienalltäglichen Zumutungen, ein Vademecum des schlechten Geschmacks“ aus.

Die Presse staunte also, zu welchem Maß an tatsächlichen oder vermeintlichen Untaten sie fähig war. Dabei waren die in dem Buch gesammelten Fälle von Fehlleistungen der Presse, quasi ein Sündenregister des Journalismus, schon längst in anderen Werken nachzulesen. Nur tun das Journalisten leider zu selten. Viele bleiben lieber so ignorant wie Autofahrer, die noch nie etwas von einer Straßenverkehrsordnung gehört haben.

Journalismus ist eine gefahrgeneigte Tätigkeit. Das gilt natürlich zunächst und eigentlich für die Journalisten, die unter den Bedingungen der Zensur, eines diktatorischen Regimes oder eines Kriegs, recherchieren, schreiben und veröffentlichen. Die Statistik der Vereinigung Reporter ohne Grenzen e. V.¹ weist für das Jahr 2008 (Stand Ende August 2008) weltweit etwa 22 Fälle aus, in denen Journalisten in Ausübung ihres Berufes getötet wurden. Mindestens 129 Journalisten und 67 Online-Dissidenten wurden wegen ihrer Berichterstattung inhaftiert.

Doch Journalisten droht nicht nur Gefahr. Zuweilen sind sie selbst auch eine Gefahr – für das Ansehen derer, über die sie fehlerhaft berichten, ebenso wie für das ihres Berufsstandes. Das gilt nicht nur für die Extremfälle, die Rudolf Augstein einmal als „Schreibende Schweine“ im Visier hatte: Also jene Kollegen, die stets auf der Jagd lauern nach einem prominenten blanken Busen oder heruntergelassenen Hosenlatz. Diese Gefahr dürften für Sie als Fachjournalisten nicht von sonderlich großer Relevanz sein – es sei denn, Ihre Neigung für Illustriertenthemen führt Sie eines Tages beruflich in Boulevard-Redaktionen, Abteilung Blut & Sperma.

Dieses gilt ebenso für alle anderen, die auch sonst schreiben und veröffentlichen: Vor Fehlern ist niemand gefeit. Unterlaufen können sie auch dem, der sich noch so sehr um Sachlichkeit und Korrektheit bemüht. Die Folgen einer journalistischen Fehlleistung können gravierend sein – für den Betroffenen ebenso wie für den, der sie zu verantworten hat. So kostete zum Beispiel die Veröffentlichung einer inhaltlich nicht zutreffenden Pressemitteilung über die angeblich schlechte Qualität von Eiernudeln zunächst deren Produzenten und schließlich das Land Baden-Württemberg einen Millionenbetrag. Denn die Eiernudeln waren besser als ihr Ruf – im Gegensatz zu der vom Land zu verantwortenden

3. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen

Lernziele:

- **Nachdem Sie dieses Kapitel durchgearbeitet haben, sind Ihnen die wesentlichsten aktuellen presserechtlichen Grundlagen und Grundbegriffe bekannt.**
- **Sie können die für die Presse relevanten Vorschriften des Grundgesetzes inhaltlich wiedergeben und erläutern.**
- **Sie können erklären, worin die publizistische Sorgfaltspflicht liegt und wo sie gesetzlich verankert ist. Sie können die entsprechenden Maßnahmen in Ihrer journalistischen Praxis umsetzen.**
- **Sie sind in der Lage, den Unterschied zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung zu problematisieren und entsprechende Sachverhalte einzuordnen.**
- **Sie können die im Recht unterschiedenen Persönlichkeitssphären benennen und erklären. Sie sind auch in der Lage, Sachverhalte in diese Sphären einzuordnen. Sie können in diesem Zusammenhang auch erläutern, inwiefern sich die Rechte so genannter Personen der Zeitgeschichte von denen „normaler“ Bürger unterscheiden..**

Die Zahl der gesetzlichen Vorschriften, die für das Presserecht von Bedeutung sind, ist nicht allzu groß. Von Belang sind für die alltägliche Arbeit eines Presserechtlers Regeln aus dem Grundgesetz (GG), Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Strafgesetzbuch (StGB) und den Landespressegesetzen. Weite Teile des Presserechts sind jedoch nicht kodifiziert. Die Regeln sind nicht vollständig in Gesetzen niedergeschrieben, sondern werden auch von Richtern aus allgemeinen Regeln und Grundsätzen von Fall zu Fall entwickelt und fortgeschrieben.

3.1 Das Fundament: Das Grundgesetz

Im Grundgesetz sind sowohl die Meinungs- und Pressefreiheit als auch deren Schranken, vor allem durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, verankert.

3.1.1 Die Meinungs- und Pressefreiheit

Die wichtigste Vorschrift für das Presserecht, der Ausgangspunkt sozusagen, steht ganz am Anfang dieser Ausführungen:

Artikel 5 Absatz 1 GG

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift oder Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Über die Autoren

Dr. Harald Wiggenhorn

Harald Wiggenhorn lehrt als Professor für Wirtschaftsrecht und Internationales Recht an der Hochschule Aschaffenburg u. a. auch Medienrecht. Zuvor hat er als Rechtsanwalt jahrelang in presse- und medienrechtlichen Fragen Verlage ebenso wie Betroffene beraten und vertreten. Als Absolvent des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V., der katholischen Journalistenschule, kennt er die Medienpraxis in Zeitungen, Rundfunk, Pressestelle und Fachpresse aus eigener Anschauung. Während seiner Zeit als PR-Beauftragter seiner letzten Kanzlei, stieg diese innerhalb kürzester Zeit in die bundesweite Top 10 der in der Wirtschaftspresse meistzitierten und genannten Kanzleien auf. Harald Wiggenhorn hat zudem Presserecht auch als Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin und an einer Münchener Journalistenschule unterrichtet.

Kontakt:

Prof. Dr. iur. Harald Wiggenhorn
Hochschule Aschaffenburg – University of applied Science
Würzburger Strasse 45
63743 Aschaffenburg

Telefon: 06021-314-700

E-Mail: harald.wiggenhorn@h-ab.de
Internet: www.h-ab.de